

Allgemeine Schatzkarten-/CityPower-Card-Bedingungen

Seite 1/2

§ 1 Erhalt der Karte und Anerkennung dieser allgemeinen Schatzkarten-/CityPower-Card-Bedingungen

1. Die Stadtwerke Essen AG, im Folgenden „Stadtwerke“ genannt, gibt in Kooperation mit anderen an diesem System angeschlossenen Versorgungsunternehmen eine Kundenkarte mit der Zusatzbezeichnung „CityPower-Card“, im Folgenden „Karte“ genannt, heraus. Die Karte ist auch digital als Smartphone-App verfügbar.
2. Der Kunde der Stadtwerke erkennt diese allgemeinen Schatzkarten-/CityPower-Card-Bedingungen für den Gebrauch der Karte durch Unterzeichnung des Schatzkarten-Bestellformulars bzw. durch Zustimmung im Zuge der Registrierung der digitalen Karte als verbindlich an.
3. Die Karte bzw. die Nutzung der digitalen Karte wird Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, angeboten, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Der Kunde hat einen auf seinen Namen laufenden Strom- und/oder Gaslieferungsvertrag mit den Stadtwerken abgeschlossen.
 - Der Kunde ist Mieter in einem von den Stadtwerke Essen AG mit Gas versorgten Haus.

Die Plastikkarte verbleibt im Eigentum der Stadtwerke. Die Plastikkarte ist nur gültig mit persönlicher Unterschrift und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder vergleichbaren Dokumenten. Die Karte ist nicht übertragbar.

§ 2 Leistungsumfang und Umgang mit der Karte

1. Die Karte berechtigt den Kunden, die jeweils gültigen Schatzkarten-/CityPower-Card-Preise bei den Einrichtungen der angeschlossenen Leistungsträger für sich, den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner sowie für die Anzahl der auf der Karte vermerkten Kinder geltend zu machen. Die jeweiligen Vergünstigungen der angeschlossenen Leistungsträger sowie etwaige Gültigkeitseinschränkungen sind unter www.citypower.de einzusehen.

2. Die in den veröffentlichten Leistungsverzeichnissen genannten Leistungen sind unverbindlich und können variieren, sodass der Umfang der Vergünstigungen erweitert, aber auch eingeschränkt werden kann. Die Stadtwerke treten nur als Vermittler auf und übernehmen durch die Bereitstellung der Karte keine Gewähr für die Leistungen der in den Schatzkarten-/CityPower-Card-Leistungsverzeichnissen genannten Leistungsträger. Dem Kunden steht daher gegenüber den Stadtwerken kein Anspruch auf Gewährung der Vorteile zu. Überdies hat der Kunde keinen Anspruch auf Benutzung der Smartphone-App.
3. Die jeweils gültigen Schatzkarten-/CityPower-Card-Preise gelten für den einmaligen Eintritt der vorbenannten Berechtigten je Freizeiteinrichtung und je Besuchstag eines angeschlossenen Leistungsträgers. Ferner gelten sie ausschließlich für Tageskarten bzw. Tagespreise von Einzelpersonen. Ausgeschlossen von den jeweils gültigen Schatzkarten (CityPower-Cards) sind Dauer- und Wertkarten. Im Einzelfall kann der angeschlossene Leistungsträger das Angebot auf eine bestimmte Personenzahl begrenzen. Bei der Nutzung der Einrichtungen der Leistungsträger gelten die jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungsträgers.
4. Sofern die Stadtwerke im Rahmen von Kooperationen mit Handelspartnern Verkaufsaktionen in das Programm integrieren, wird der Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter geschlossen.

§ 3 Haftung und Verlust der Karte

1. Die Stadtwerke haften ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsregelungen. Im Übrigen werden die Stadtwerke und die Kunden angemessene Anstrengungen unternehmen, bei Meinungsverschiedenheiten oder Auseinandersetzungen eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.
2. Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtwerke stellen kostenlos eine Ersatzkarte aus.

Allgemeine Schatzkarten-/CityPower-Card-Bedingungen

Seite 2/2

§ 4 Kündigung

1. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann auch durch Rückgabe der Karte bzw. durch Deaktivierung der digitalen Karte in der Smartphone-App erfolgen.
2. Die Stadtwerke können das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn der Strom- und/oder Gaslieferungsvertrag zwischen dem Karteninhaber und den Stadtwerken nicht mehr besteht
 - wenn dem Karteninhaber Hausverbot in einer der in den Schatzkarten-/CityPower-Card-Leistungsverzeichnissen genannten Einrichtungen erteilt wurde
 - bei missbräuchlicher Nutzung der Karte oder
 - wenn die Stadtwerke das Kartenprogramm oder die damit einhergehenden Vergünstigungen nicht mehr anbieten können oder einstellen

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden und ist den Stadtwerken unverzüglich herauszugeben, die digitale Karte ist unverzüglich zu deaktivieren.

§ 5 Änderungen der allgemeinen Schatzkarten-/CityPower-Card-Bedingungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort und geltendes Recht

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, diese allgemeinen Schatzkarten-/CityPower-Card-Bedingungen jederzeit zu ändern, soweit die Stadtwerke an der Änderung ein berechtigtes Interesse haben und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke werden den Kunden über die Änderungen informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Ihnen der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung oder Mitteilung per E-Mail durch Kündigung dieses Vertragsverhältnisses nach § 4 Abs. 1 widerspricht. Die Stadtwerke werden den Kunden bei der Mitteilung über die Änderungen auf diese Folgen hinweisen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.